

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Zupforchester Essingen e.V.“ und hat seinen Sitz in 76879 Essingen/Pfalz.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Zupfmusiker – Mitgl.Nr. 110 16.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist:
 - Pflege und Förderung der Instrumentalmusik (vorwiegend mit Zupfinstrumenten);
 - Förderung und musikalische Ausbildung von Nachwuchsspielern/-spielerinnen;
 - Förderung und Weiterbildung der aktiven Orchesterspieler/innen;
 - Bereicherung des kulturellen Angebots in der Region.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung regelmäßiger Übungsstunden der aktiven Orchestermitglieder;
 - Abhalten von Musikkursen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
 - Veranstaltung von öffentlichen Konzerten und Mitwirkung bei anderen kulturellen Veranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4**Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv sein. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 2) Als aktive Mitglieder gelten Mitglieder, die in einer der vom Verein angebotenen Instrumentalgruppen musizieren oder regelmäßig am vereinsinternen Musik- oder Instrumentalunterricht teilnehmen.
- 3) Passives oder förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Interessen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu musizieren.
- 4) Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft.
- 5) Die mit der musikalischen Leitung und mit dem Instrumentalunterricht beauftragten Personen werden als beitragsfreie Mitglieder geführt.
- 6) Mit Vollendung des 14. Lebensjahres wird ein Mitglied stimmberechtigt. Die Interessen der nicht stimmberechtigten Kinder und Jugendlichen werden durch eine/n Erziehungsberechtigte/n wahrgenommen.
- 7) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

§ 5**Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft kann durch Austritt oder Ausschluss beendet werden; sie erlischt mit dem Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand 14 Tage vor Quartalsende zu erklären.
- 2) Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen, länger als zwei Jahre im Beitragsrückstand sind oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist den betroffenen Mitgliedern Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und kann zum Ende eines jeden Monats rechtskräftig werden.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei seinem Austritt die ihm übertragenen Ämter und Vertretungen niederzulegen und ihm überlassenes Vereinseigentum binnen 14 Tagen zurückzugeben.

§ 6**Mitgliedsbeitrag**

- 1) Zur Erfüllung der Aufgaben, die sich der Verein durch diese Satzung gestellt hat, ist von jedem aktiven und passiven Mitglied ein jährlicher Beitrag zu leisten, dessen jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss festgesetzt wird.
- 2) Der Beitrag ist im 1. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

- 3) Für aktive Mitglieder in Schul- oder Berufsausbildung und für Instrumentalschüler, die nicht in einer vom Verein angebotenen Instrumentalgruppe musizieren, wird der Mitgliedsbeitrag ermäßigt.
- 4) Für mehrere Mitglieder innerhalb eines Haushalts wird für die zweite und jede weitere Person der Mitgliedsbeitrag ermäßigt. Für **ein** aktives Mitglied im Haushalt, das nicht unter Nr. 3 fällt, ist der volle Beitrag zu entrichten.

§ 7

Vorstandschaft

- 1) Zusammensetzung der Vorstandschaft:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassierer/in
 - e) Orchesterwart
 - f) Jugendvertretung (bei Bedarf)
 - g) maximal vier Beisitzer/innenDarüber hinaus gehört die mit der musikalischen Leitung beauftragte Person ebenfalls automatisch der Vorstandschaft an.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.
Sie sind je allein vertretungsberechtigt.
- 3) Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Die musikalische Leitung wird von den aktiven Mitgliedern und der Vorstandschaft im gegenseitigen Einvernehmen bestimmt.
- 5) Die Jugendvertretung wird von den jugendlichen Mitgliedern gewählt.

§ 8

Kassenführung

- 1) Dem/der Kassierer/in obliegt die Abwicklung der finanziellen Geschäfte sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Er/sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er/sie ist Vertreter des/der Vorsitzenden in finanziellen Angelegenheiten.
- 2) Zahlungen über 300,00 EUR bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.
- 3) Für alle finanziellen Verpflichtungen einmaliger oder wiederkehrender Art, die die Hälfte des Vereinsvermögens übersteigen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit erforderlich.
- 4) Einmal jährlich ist der Mitgliederversammlung über die Kassenführung Rechnung abzulegen. Die Rechnungslegung ist von zwei Kassenprüfern für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, zusammen.
- 2) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Die Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn hierzu von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder ein schriftlicher Antrag mit Begründung der zu behandelnden Tagesordnung vorliegt.
- 5) Die Mitgliederversammlung wählt bzw. bestätigt die Vorstandschaft und die 2 Kassenprüfer
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands, über Satzungsänderungen und über die Höhe des Jahresbeitrages.
- 7) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Tätigkeits- und Kassenbericht der Vorstandschaft entgegen.
- 8) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Es kann auf Wunsch von jedem Mitglied eingesehen werden.
- 9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 10) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese ist dann mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

§ 10

Auflösung des Vereins

- 1) Sinkt die Mitgliederzahl unter 7 Personen, gilt der Verein als aufgelöst.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder durch Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Essingen/Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Vorrangig ist hierbei nach der Vereinbarung vom 16.06.2000 zu verfahren, wonach ein Barvermögen bis zu 20.000,00 DM (= **10.057,68 EUR**) sowie etwaige noch vorhandene Leihgaben aus dieser Vereinbarung an den ABV Essingen zurückzuführen sind.
Die vorgenannte Vereinbarung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11

Satzungsänderungen

- 1) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Versammlung.

§ 12

Schlussbestimmungen

- 1) Über alle in der Satzung nicht erwähnten Fälle entscheidet die Vorstandschaft.
- 2) Die Satzung wurde am 13. März 2009 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

76879 Essingen/Pfalz, den 13. März 2009

Vorsitzende/r
Stellvertreter/in
Schriftführer/in
Kassierer/in
Orchesterwart
Jugendvertretung.....
Beisitzer/in
.....
.....
.....